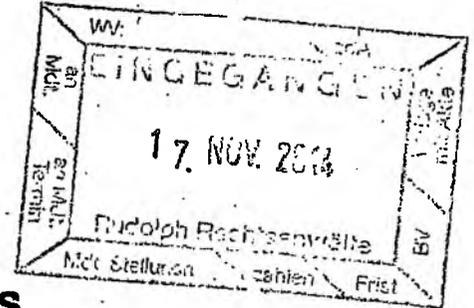


Amtsgericht Nürnberg

Az.: 32 C 2867/14



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 11-5127180/ zb

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rudolph**, Westtorgraben 1, 90429 Nürnberg, Gz.: al-372-12, Gerichtsfach-Nr. 202

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.879,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem Musikalbum [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Album enthält 15 Musikaufnahmen.

Mit Schreiben der Klägervorteiler vom 14.06.2011 wurde der Beklagte abgemahnt und gab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung ab.

Sie behauptet, der Beklagte habe widerrechtlich am 17.02.2011 um 02:50:00 h MEZ über den Internetanschluss mit der IP-Adresse „79.250.231.17“ dieses Musikalbum in einer auf dem „BitTorrent“-Protokoll basierenden Tauschbörse unentgeltlich zum Download angeboten. Dies hätten die softwarebasierten Ermittlungen der von ihr beauftragten Firma zur Feststellung von unautorierten Angeboten ergeben. Der Internetprovider habe nach entsprechender Genehmigung mit Beschluss des Landgerichts Köln vom 28.03.2011 dahingehend Auskunft erteilt, im fraglichen Zeitpunkt sei die IP-Adresse dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen.

Es sei zu bestreiten, dass Mitbewohner oder Dritte im fraglichen Zeitpunkt den Internetanschluss des Beklagten mitgenutzt hätten und in der Wohnung des Beklagten regelmäßig Netzwerk-Partys stattgefunden hätten.

Der Beklagte hatte daher auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.500,00 € sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe einer 1,3 Gebühr aus einem Streitwert von 50.000,00 €, d.h. in Höhe von 1.379,80 €.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Wertersatz in Höhe von mindestens 2.500,00 € sowie zum Kostenersatz in Höhe von 1.379,00 € verurteilt.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Er bestreitet die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Es sei schon zu bestreiten, dass die Ermittlungsmaßnahmen und die Zuordnung des Anschlusses durch den Provider fehlerfrei erfolgt seien. Insoweit habe es in der Vergangenheit bereits in anderen Fällen Fehler gegeben.

Er habe zum behaupteten Zeitpunkt in einer Wohngemeinschaft mit [REDACTED] und [REDACTED] gelebt. Der auf ihn laufende Internetanschluss sei von allen WG-Bewohner und vereinbarungsgemäß auch von der darüber wohnenden [REDACTED] genutzt worden. Er nutze einen LAN-PC, alle anderen einen Laptop. Er und auch die Mitbewohner hätten das Passwort gelegentlich an Besucher weitergegeben. In der Wohngemeinschaft hätten auch wiederholt Netzwerk-Partys stattgefunden, bei denen der Internetanschluss von allen Teilnehmern genutzt worden sei. Im ersten Halbjahr 2011 seien 53 Geräte in den Anschluss eingeloggt gewesen. Ob eine solche Party am 17.02.2011 stattgefunden habe, habe er schon zum Zeitpunkt der Abmahnung, d.h. vier Monate später nicht mehr feststellen können, da er keinen Terminkalender führe. Er spiele zwar regelmäßig allein und mit anderen Computerspiele, interessiere sich aber nicht für Musik.

Auf Nachfrage hätten alle Mitbewohner und ihm bekannte Nutzer bestritten, die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen zu haben.

Weitere Abmahnungen seien ihm nicht bekannt. Der Anschluss sei WPA 2 verschlüsselt. Das Passwort habe er immer wieder geändert.

Bzgl. des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 29.10.2014 hat die Klägerin die Vernehmung von drei Zeugen beantragt.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Erstattung der Abmahnkosten aus der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung.

1.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Ermittlung des Urheberrechtsverstoß und die Zuordnung zum Anschluss des Beklagten fehlerfrei erfolgten, da die Klage bereits aus anderen Gründen abzuweisen war.

2.

Der Beklagte haftet nicht als Täter für die über seinen Internetanschluss erfolgte Verletzung.

2.1

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Beklagte für die behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Diese Vermutung ist jedoch nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung der Anschluss auch anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde und diese ebenso als Täter in Betracht kommen.

Da die Klägerin als primär darlegungsbelastete Partei anders als der Anschlussinhaber keine näheren Kenntnisse der maßgeblichen Umstände und Nutzung des Internetanschlusses hat, obliegt dem Anschlussinhaber insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGHZ 185, 330 – Sommer unseres Lebens). Er muss im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert seine Täterschaft bestreiten und Tatsachen darlegen, die die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, der Anschlussinhaber genüge seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vortrage, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechts-

verletzung in Betracht kommen (BGH, Urteil vom 08.01.2014 I ZR 169/12 – BearShare). Dieser Ausführung hat der Bundesgerichtshof vorangestellt, dass die sekundäre Beweislast weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers führe, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu beschaffen.

Nach der Begründung des Bundesgerichtshofs erfasst die sekundäre Darlegungslast auch den Vortrag des Anschlussinhabers zu einem (selbständigen) Zugang Dritter zu seinem Internetanschluss. Auch insoweit wird die Äußerung zur Reichweite der sekundären Darlegungslast und deren Folgen für die Beweislast nicht eingeschränkt. Das Gericht schließt sich daher der von einem Teil der Rechtsprechung vertretenen Ansicht an, dass der Anschlussinhaber über seine Darlegungslast hinaus nicht verpflichtet ist, die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen auch zu beweisen, um die tatsächliche Vermutung dafür, dass er für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, zu entkräften (OLG Hamm, MMR 2012, 40 f.; LG München, MMR 2013, 396 f.; LG Rostock MMR 2014, 341 f.; a.a.A. OLG Köln MMR 2014, 338 ff.).

Genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Anspruchsteller die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen. Soweit der Beklagte zu den weiteren Nutzern vorträgt und sowohl deren Namen als auch Anschriften benennt, ist das Informationsdefizit des Anspruchstellers auch behoben.

2.2

Der Beklagte hat vorliegend seiner sekundären Darlegungslast genügt.

Er hat dargelegt, dass er zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung und bis heute in einer Wohngemeinschaft lebt. Er hat die Mitbewohner benannt und ausgeführt, dass außerdem die Bewohnerin der darüber liegenden Wohnung den Anschluss mitnutzte und sich an den Kosten beteiligt. Die Anschriften wurden ebenfalls offengelegt.

Er hat darüber hinaus einen Ausdruck vorgelegt, der nach seiner Darstellung die Nutzer des Internetanschlusses im ersten Halbjahr 2011 auflistet und die Überschrift „FRITZ!Box Bekannte Netzwerkgeräte“ trägt nebst einem Screenshot mit der Überschrift „Dateieigenschaften“ und das Datum 26.11.2011. Zwar ist es richtig, dass diese Ausdrucke nichts darüber aussagen, wer am 17.02.2011 zum Tatzeitpunkt den Internetzugang nutzte. Der Ausdruck stützt aber den Vortrag des Beklagten, dass außer ihm weitere Personen, u.a. seine Mitbewohner Zugang zum Internet

hatten. In der Liste tauchen sowohl die Mitbewohnerin [REDACTED] als auch der Mitbewohner [REDACTED] als Nutzer und zwar als Nutzer eines WLAN – Zugangs auf wie vom Beklagten vorgetragen. Die gemeinsame Nutzung eines Internetzugangs innerhalb einer Wohngemeinschaft widerspricht auch nicht der Lebenserfahrung. In vielen Fällen ist es vielmehr ebenso wie bei Familienanschlüssen zum Teil zufällig, wer den Anschluss anmeldet. Dies ist gerade nicht notwendigerweise derjenige, der den Anschluss am meisten nutzt oder die besten Computerkenntnisse hat.

Im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast muss der Beklagte nicht darlegen, wer konkret am 17.02.2011 um 02:50 Uhr eingeloggt war. Dies hieße nach Ansicht des Gerichts die Anforderungen überspannen. Die Abmahnung kam rund 4 Monate nach der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung. Dies ist bei den Anforderungen an die Erklärungslast und die Nachforschungspflichten des Beklagten berücksichtigen. Der Beklagte war nicht verpflichtet einen Terminkalender zu führen, um für jeden Tag in der Vergangenheit Rechenschaft ablegen zu können oder sich über sein persönliches technisches Wissen hinaus Informationen zu besorgen. Dass der Fritzbox damals oder heute weitere Informationen zu entnehmen gewesen wären, ist im Übrigen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung auch klägerseits nicht behauptet worden.

Schließlich hat der Beklagte auch zu seinem Nutzungsverhalten vorgetragen. Er hat hierzu ausgeführt, dass er das Internet intensiv zum Spielen nutze und in der Wohnung Netzwerkpartys stattfinden, er sich aber nicht für Musik interessiere.

Schließlich hat der Beklagte dargelegt, dass sowohl er als auch die Mitbenutzer die Zugangsdaten an weitere Besucher weitergaben und er alle ihm bekannten gefragt habe; keiner habe ihm gegenüber aber die Verletzung eingeräumt.

Damit hat der Beklagte ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, dass auch Dritte einen selbständigen Zugang zu seinem Internetzugang hatten und damit die Möglichkeit einer Verletzung durch andere nicht ganz unwahrscheinlich erscheint.

2.3

Der von der Klägerin im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 29.10.2014 angebotene Zeugenbeweis zum Beweis der Tatsache, dass die Mitbewohner keinen Zugang zum Internetanschluss hatten, war nicht zu erheben, da er verspätet angeboten wurde. In der mündlichen Hauptverhandlung wurde die Beweislast thematisiert und das Gericht hatte auch auf seine Rechtsansicht hingewiesen. Gleichwohl beantragte der Klägervorteiler weder eine Schriftsatzfrist noch stellte er

den Beweisantrag, obwohl bereits alle notwendigen Informationen vorlagen.

3.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anschlussinhaber als Störer haftet, wenn er Dritten, die nicht zur Familie gehören ausdrücklich offen gelassen. In der Instanzrechtsprechung wird die Frage unterschiedliche beurteilt. Das Gericht schließt sich insoweit der Entscheidung des LG Köln (GRUR-RR 2013, 286) an, wonach ohne konkreten Anlass keine Belehrungs- oder Handlungspflichten bestehen (a.A. LG Frankfurt, MMR 2007, 804; Fromm/Nordemann, 11. Aufl., § 97 UrhG, Rn. 172 m.w.N.).

Als Störer kann analog § 1004 BGB bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt (BGH, GRUR 2011, 152- Kinderhochstühle im Internet). Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (BGH, GRUR 2004, 438 - Feriendomizil I). Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Ob und inwieweit dem Störer als in Anspruch Genommenem eine Prüfung zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat. Eine Prüfpflicht kann bereits mit Inbetriebnahme einer technischen Einrichtung entstehen, setzt dann aber eine schon dadurch eintretende Gefährdung absoluter Rechtsgüter Dritter voraus (z.B. BGHZ 185, 330 - Sommer unseres Lebens).

Der Bundesgerichtshof verweist bei der Ablehnung der Belehrungspflicht für volljährige Kinder und Ehegatten auf das grundrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis der Familie. Daraus kann nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht geschlossen werden, dass außerhalb dieses Bereichs umfassende Belehrungs- und Kontrollpflichten bestehen.

Grundsätzlich darf ein Anschlussinhaber darauf vertrauen, dass Dritte, insbesondere Freunde und Mitbewohner, Rechtsnormen einhalten, soweit es nicht durch besondere Verdachtsmomen-

te widerlegt wird. Ein Dritter muss auch grundsätzlich davon ausgehen, dass der Anschlussinhaber mit einer Nutzung des Internetanschlusses zu Rechtsverstößen nicht einverstanden ist. Einer besonderen Belehrung bedarf es darüber nicht (vgl. auch Borges, NJW 2014, 2305).

Einer anlasslosen Kontrollpflicht steht auch entgegen, dass der Anschlussinhaber weder die Zimmer seiner Mitbewohner noch deren Computer oder die von Besuchern ohne deren Zustimmung überprüfen kann. Soweit teilweise darauf abgestellt wird, es gebe technische Möglichkeiten, die Nutzung des Anschlusses für die illegale Nutzung von Filesharing zu sperren, setzt dies voraus, dass der Anschlussinhaber über diesbezügliche Kenntnisse verfügt. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, dass alle Nutzer von Internetanschlüssen über diese Kenntnisse verfügen, gibt es nach Ansicht des Gerichts aber nicht.

Eine Prüfpflicht besteht auch nicht allein infolge der Inbetriebnahme des Internetanschlusses als technische Einrichtung. Die Gefährdung der Rechtsgüter resultiert nicht aus der Einrichtung des Anschlusses als solchem sondern aus dessen konkreter Nutzung. Auch die Installation einer Filesharing-Software allein beinhaltet noch keinen Rechtsverstoß. Solche Programme werden auch zu legalen Zwecken genutzt.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.